



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

25/SN-85/ME

Forderungsprogramm der Bundesländer;
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Ver-
fassungsgesetz

Wien, am 4. Okt. 1984
000-625/84
Kettner/Go
Klappe 2259

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Dr. Ortzwarnger
IM GESETZENTWURF
44 - GE/1984

Datum: 8. OKT. 1984

Verteilt 1984 -10- 10
Suttner

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 10. Juli 1984, Zahl
GZ 600 573/24-V/1/84, vom Bundeskanzleramt übermittelten
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz ge-
stattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Aus-
fertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Förderungsprogramm der Bundesländer;
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Ver-
fassungsgesetz

Wien, am 4. Okt. 1984
000-625/84
Kettner/Go
Klappe 2259

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Der Österreichische Städtebund erlaubt sich, zu dem vom
Bundeskanzleramt am 10. Juli 1984 ausgesandten Entwurf einer
B-VG-Novelle folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zur Neuregelung des Verbandrechtes:

Die nunmehr in Art. 116 a Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit zur
freiwilligen Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung
der Gemeinden entspricht einer alten Forderung des Städte-
und Gemeindebundes. Allerdings ist im Entwurf vorgesehen, daß
eine solche Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
- u.zw. in der Rechtssatzform einer Verordnung - bedarf. Ob-
gleich im Entwurf festgelegt ist, daß die Genehmigung zu er-
teilen ist, wenn die Voraussetzungen des Punktes 1 und 2 des
Abs. 1 erfüllt sind, haben die Gemeinden keine rechtliche
Möglichkeit, die Genehmigung tatsächlich zu erwirken. Damit
stellt sich in diesem Bereich das gleiche Problem wie bei
der Erlassung von Statutargesetzen. Nach Ansicht des Städte-
bundes wäre es sinnvoller, die Bildung von freiwilligen
Gemeindeverbänden an übereinstimmende Verordnungen der Ge-
meinden zu knüpfen. Bei einer solchen Konstruktion könnte der
Genehmigungsvorbehalt weggelassen werden, wenn die Aufsichts-
behörde die Möglichkeit erhält, eventuell den Ziffern 1 und 2
nicht entsprechende Verordnungen aufzuheben. Durch die Ein-

- 2 -

räumung einer Möglichkeit der Anfechtung dieser aufhebenden Verordnung der Aufsichtsbehörde beim Verfassungsgerichtshof könnte dann die Verfassungsmäßigkeit dieser Aufhebungs-Verordnung und damit letztlich auch der dieser zugrundeliegenden Gemeindeverordnungen einer rechtlichen Überprüfung zugeführt werden.

Die in Art. 116 a Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit zur Bildung von Gemeindeverbänden durch den Gesetzgeber bzw. der Vollziehung, sollte - wie bereits im Forderungsprogramm des Städtebundes dargelegt - nur dann gestattet sein, wenn eine solche Bildung aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit als unbedingt notwendig erachtet wird.

Abs. 4 des Art. 116 a regelt nunmehr - einer Forderung der Bundesländer entsprechend -, daß die Organisation des Gemeindeverbandsrechtes Landesangelegenheit sein soll. Dagegen wird zunächst kein Einwand erhoben, sehr wohl aber gegen die in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung festgehaltenen Gedanken, daß durch diese Bestimmung die derzeit in einigen Ländern gegebene Möglichkeit, den Bezirkshauptmann als Verbandsobmann zu bestellen, unter der Voraussetzung einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung jedenfalls gewahrt bleibt. Wenn Gemeindeverbände in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geschaffen werden, haben die Gemeinden ein Recht darauf, daß auch die Organe des Gemeindeverbandes nur aus Vertretern der Verbandsangehörigen Gemeinden gebildet werden. Der in den Erläuternden Bemerkungen dargestellte Gedanke muß nicht nur aus Gründen der Gemeindeautonomie entschieden abgelehnt werden, sondern entspricht auch nicht der Verfassung. Das Wesen des eigenen Wirkungsbereiches besteht doch darin, daß die im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehenden Angelegenheiten durch Organe der Gemeinden besorgt werden können. Dies gilt selbstverständlich auch für Gemeindeverbände, soweit sie Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgen. Der Städtebund fordert daher, daß klargestellt wird, daß beider Vollziehung des eigenen Wirkungsbereiches die Organe des Gemeindeverbandes nur aus Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden gebildet werden dürfen.

2. Zur Neuanfügung eines Abs. 7 in Art. 117 B-VG:

Nach den Erläuternden Bemerkungen ist es das Ziel dieser neuen Bestimmung, mögliche Einrichtungen und zum Teil derzeit bereits praktizierte Formen direkter Demokratie auf Gemeindeebene bundesverfassungsrechtlich abzusichern. Dabei soll "die unmittelbare Teilnahme der zum Gemeinderat Wahlberechtigten" auch darin bestehen können, daß ihnen - wie dies etwa bei einer Volksabstimmung der Fall ist - in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Entscheidung anstelle der an sich zuständigen Gemeindeorgane überlassen wird.

Mit der vorgeschlagenen textlichen Gestaltung wird über die vom Städtebund vorgeschlagenen Neuregelung hinausgegangen, in welcher lediglich auf eine Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten abgestellt wird.

Zunächst muß klargestellt werden, wer zur Einräumung dieser Rechte zuständig ist, der Gemeindeorganisationsgesetzgeber oder der Materiengesetzgeber. Mitwirkungsrechte wurden bisher meist in den Materiengesetzen geregelt (wie beispielsweise die Mitwirkungsrechte bei der Erlassung von Verordnungen im Rahmen der Raumordnung), während die Rechtsinstitute der Volksabstimmung bzw. der Volksbefragung in der Regel vom zuständigen Gemeinderechtsorganisationsgesetzgeber in den Gemeindeordnungen geregelt wurden.

Die Wortfolge "in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches" deutet darauf hin, daß - abgesehen von der privatwirtschaftlichen Verwaltung - damit jene Angelegenheiten zu verstehen sind, die in Art. 118 Abs. 2 generell bzw. in Art. 118 Abs. 3 demonstrativ aufgezählt sind. Nichts jedoch ist darüber ausgesagt, bei welchen Entscheidungen in diesen Angelegenheiten die unmittelbare Teilnahme eingeräumt werden soll, ob sowohl bei der Erlassung individueller oder allein bei der Erlassung genereller Normen. Vom Rechtsschutzgedanken des einzelnen Staatsbürgers ausgehend, muß bereits verfassungsrechtlich vorgesorgt werden, daß die Mitgestaltungsrechte der Gemeindebevölkerung auf die Erlassung von generellen Normen beschränkt wird.

3. Zur Neugestaltung des ortspolizeilichen Verordnungsrechtes:

Zu der in Punkt 15 vorgesehenen Neuregelung des ortspolizeilichen Verordnungsrechtes wird bemerkt, daß mit dieser Neugestaltung

- 4 -

keine wesentliche Erweiterung des ortspolizeilichen Verordnungsrechtes der Gemeinden verbunden sein wird. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich schon wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen möglich ist, wenn "mit Sicherheit zu erwartende" Mißstände oder Gefahren abgewehrt werden sollen. Mit der vorgeschlagenen Textierung wird daher nur die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nachvollzogen. Demgegenüber vertritt der Städtebund die Ansicht, daß die Gemeinden in ortspolizeilichen Verordnungen all jene Regelungen treffen dürfen sollten, die im Interesse eines geordneten Gemeinschaftslebens erforderlich sind. Weiters sollte nicht nur die Zuwiderhandlung als Verwaltungsübertretung geklärt werden, sondern auch Strafart und Strafausmaß in der ortspolizeilichen Verordnung festgelegt werden dürfen.

4. Im nunmehr vom Bundeskanzleramt ausgesandten Entwurf betreffen eigentlich nur 3 Punkte das Gemeinderecht. Berücksichtigt man, daß der Forderungskatalog des Städtebundes 24 Punkte enthält, sieht man, daß mit der geplanten B-VG-Novelle in keiner Weise die Forderungen des Städtebundes verwirklicht werden. Entgegen den Ausführungen in den allgemeinen Erläuterungen muß daher festgehalten werden, daß mit diesem Entwurf noch nicht über den Forderungskatalog des Städtebundes entschieden worden ist. Der Städtebund bedauert diese Vorgangsweise außerordentlich und ersucht, die Verhandlungen über das Forderungsprogramm des Städtebundes forzusetzen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme der Parlamentsdirektion zugeleitet.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär